

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1956/5/3 2AZR388/54

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.05.1956

### Norm

ABGB §1162 II

#### Rechtssatz

Reichen die Gründe, die vor der fristlosen Kündigung entstanden sind, zur fristlosen Kündigung nicht aus, so bringen später entstandene, nunmehr ausreichende Gründe den Arbeitsvertrag nicht von selbst zur Beendigung; erforderlich ist vielmehr eine neue Kündigung.

## **Schlagworte**

\*D\*

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0104385

# Dokumentnummer

JJR\_19560503\_AUSL000\_002AZR00388\_5400000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at